

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

43. Verordnung vom 13.05.1815 publ. 18.05.1815

43) Regierungs-Bekanntmachung
vom 13. May publ. 18. May. 1815.

Da Seine Herzogliche Durchlaucht auf den von verschiedenen Aemtern geäußerten Wunsch, daß ihnen verstattet werden möge, ihre Schreiber zur Führung des Protocolls bei öffentlichen Verkäufen beeidigen zu lassen, gnädigst. bewilliget haben, daß eine solche Beeidigung bei dem beikommenden Landgerichte geschehe, und demnachst dem beeidigten Schreiber die Führung des Protocolls bei öffentlichen Verkäufen von Mobilien, nicht aber von Immobilien, anvertrauet werden könne, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Authorisation
der beeidigten
Schreiber auf
den Aemtern
zu Führung des
Protocolls bey
öffentlichen
Mobilien-Ver-
käufen.

44) Cammer-Bekanntmachung vom
18. May publ. 1. Juny 1815.

Nachdem von der Cammer, in Einverständnis mit der Herzoglichen Canzley, wegen der Erhebung und Ablieferung der Gerichtsgebühren die Einrichtung getroffen worden, daß solche von den Sportelnrendanten monatlich erhoben und abgeliefert werden sollen, so ist in dieser Absicht folgende Anordnung nöthig gefunden:

Monatliche Er-
hebung und Ab-
lieferung der
Gerichtsgebüh-
ren.

1) Die Sportelnrendanten bey sämtlichen Landesherrlichen Gerichten im Herzogthum und in der Herrschaft Zeven haben die